



UNIKLINIK
KÖLN

Schulabsentismus und chronische Erkrankungen

20.06.2026 ÄKNO Düsseldorf | Dr. Andrea Eulgem | KKG NRW



Gefördert vom
**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Interessenkonflikte

- › Die Referentin erhält ein Honorar für diesen Vortrag von der ÄK Nordrhein.
- › Es bestehen keine weiteren Interessenkonflikte.

Was ist Schulabsentismus?

Prax.Kinderpsychol.Kinderpsychiat.75: 203-235 (2026); S. Cardinal v. Widdern et al.

- › keine medizinische Diagnose
- › in der Pädagogik Oberbegriff für „Fehlzeiten unabhängig vom Umfang oder dem Grund der Versäumnisse“
 - „Gelegenheitsschwänzen“: bis 10 Fehltage / Schuljahr*
 - Problematische Fehlzeiten: 11 bis 20 Fehltage / Schuljahr*
 - Gravierende Fehlzeiten: 21 bis 40 Fehltage / Schuljahr*
 - Massive Fehlzeiten: über 40 Fehltage / Schuljahr*

* ein Schuljahr hat in der Regel 188 – 208 Schultage

Prävalenz

Prax.Kinderpsychol.Kinderpsychiat.75: 203-235 (2026); S. Cardinal v. Widdern et al.

- › keine sicheren Zahlen aufgrund uneinheitlicher Kriterien und Methoden
- › vor Covid 19 Pandemie Prävalenzraten zwischen 5 – 10 %
- › Beispiel: Kreis Nordfriesland: 26 Fälle (2018) : 131 Fälle (2023) (Hellfeld!)

- › Schulformen: Prävalenzraten an Haupt- und Förderschulen sind höher als an Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien

Schulpflicht

Gesetzliche Regelungen

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

- (1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Schulgesetz NRW – SchulG - §43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

Schulgesetz NRW – SchulG - §54

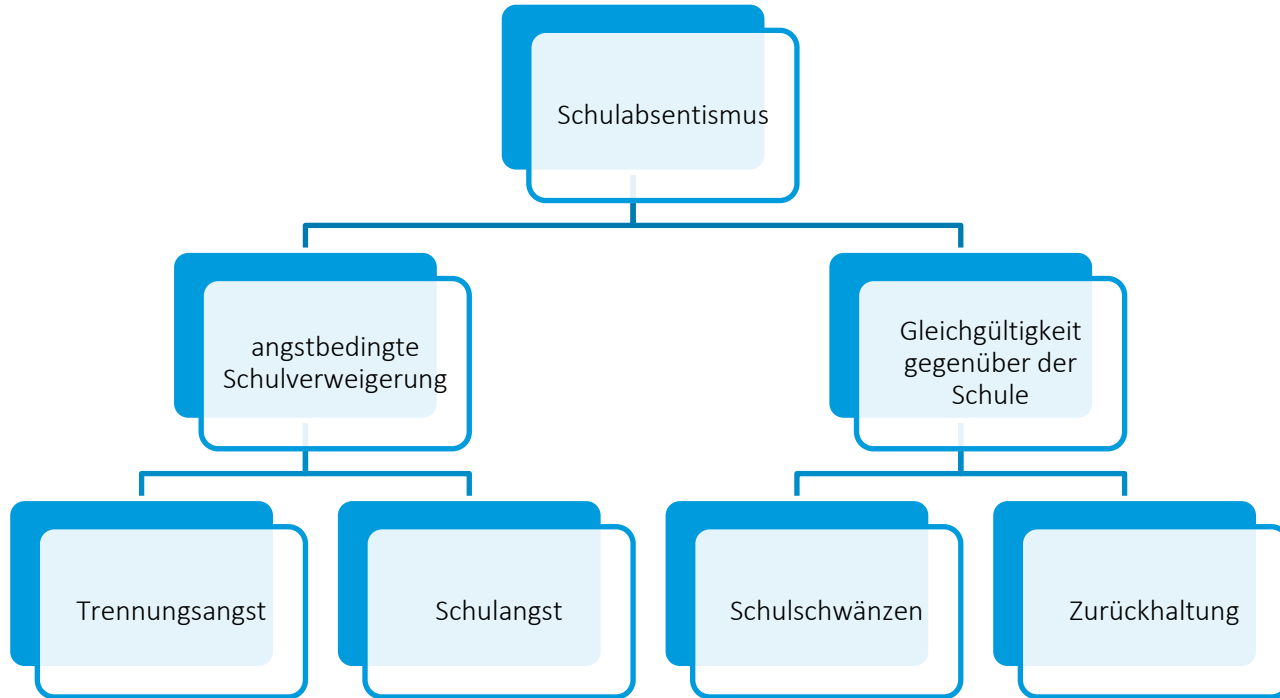
Schulgesundheit

- (1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.
- (2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:[...]
 - [...]
 - eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht
 - [...]
 - gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
 - Beratung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege,
 - [...]

Schulabsentismus

Bereiche und Formen des Schulabsentismus

https://kinderschutz-online.de/wp-content/uploads/2025/08/Handreichung_Schulabsentismus_2025_web.pdf



Formen der Zurückhaltung

in Anlehnung an: https://kinderschutz-online.de/wp-content/uploads/2025/08/Handreichung_Schulabsentismus_2025_web.pdf

Gleichgültigkeit
gegenüber einer
schulischen Ausbildung

Kulturelle und religiöse
Diskrepanzen

Chronische Erkrankung
des Kindes

Verwahrlosung und
Missbrauch

Krankheit oder
psychische
Beeinträchtigung der
Erziehungsberechtigten

Angebote und Maßnahmen zur (Re-)Integration gefährdeter Kinder und Jugendlicher

- › sonderpädagogische Förderung
- › alternative Unterrichtsmöglichkeiten
 - Klinikscheule
 - Hausunterricht
 - Schulisches AST-Angebot
 - Modellprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen: digitales Format, das die bisherige Form des Hausunterrichts erweitert.
 - der Unterricht findet im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses und in Anbindung an die jeweilige Stammschule statt.
 - Hausunterricht in Präsenz aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann
 - Ziel der Beschulung im schulischen AST-Angebot – wie auch im Hausunterricht in Präsenz und der Klinikscheule – ist die Rückkehr in den Präsenzunterricht der Schule.

Angebote und Maßnahmen zur (Re-)Integration gefährdeter Kinder und Jugendlicher

- › Schulpsychologischer Dienst
- › Schulsozialarbeit
- › Jugendhilfe
- › Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- › Angebote für „schulmüde Kinder- und Jugendliche“ (Lernprojekte, Beratungsstellen, u.a.)

- › CAVE: „Web-Schulen“

Aufgaben des ÖGD im Rahmen von Schulabsentismus

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) - § 11

Kinder- und Jugendgesundheit

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...] führt bei allen Kindern die vor Schuleintritt verpflichtende schulische Eingangsuntersuchung [...] Im Übrigen werden andere Untersuchungen nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 und 4 des Schulgesetzes NRW mittels Erhebung der für den Zweck der jeweiligen Untersuchung erforderlichen Daten durchgeführt.

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

Beispiele Chronischer Erkrankungen

- › Kinder mit Schwerbehinderung
- › Myalgische Enzephalomyelitis / Chronisches Fatigue Syndrom
- › Psychische Erkrankungen
- › Diabetes mellitus Typ I
- › Schwerwiegende Epilepsie
- › Palliativ erkrankte Kinder

Vorstellungstermin - Fragenkatalog

Begutachtung

bei Bedarf erfolgt die Begutachtung im Tandem Schulärztlicher Dienst und Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst:

- › Mitwirkung des Patienten und seiner Familie: offen, kooperativ, misstrauisch, ablehnend?
- › bei Bedarf körperliche Untersuchung
- › Erhebung psychopathologischer Befund
- › Schweigepflichtentbindung für alle im Helfersystem eingebundenen Personen / Institutionen etc.

Vorstellungstermin - Fragenkatalog

Erkrankung

- › Beginn der Symptomatik und Verlauf
- › Symptombeschreibung der Eltern und des Kindes
- › Einschränkungen im Alltag/ der Teilhabe durch die chron. Erkrankung
- › Ressourcen bei der Bewältigung der Erkrankung (individuell, familiär)

Untersuchungen

- › bisher erfolgte und geplante Untersuchungen - Befundberichte?
- › Komorbide Erkrankungen?

Vorstellungstermin - Fragenkatalog

Bisherige Entwicklung

- › Schwangerschaft, Geburt, frühkindliche Entwicklung
- › Schulische Entwicklung: Schulform, Klasse, Leistungsniveau vor der Erkrankung, Fehlzeiten vor und seit der Erkrankung, alternative Beschulungsformen (Hausunterricht, online Unterricht, Avatar, etc.)

Familien- und Sozialanamnese

- › Alter und Beruf der Eltern, gemeinsam oder getrennt lebend?
- › Anzahl der Geschwister, Position in der Geschwisterfolge
- › (Chron.) Erkrankungen bei den Eltern? Behandlungen?
- › (Chron.) Erkrankungen bei den Geschwistern? Behandlungen?

Vorstellungstermin - Fragenkatalog

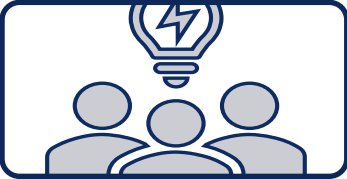
Behandlung

- › Gibt es ein Behandlungskonzept?
- › Behandlung: seit wann? Durch wen? Wie häufig?
- › Spezialambulanz? Interdisziplinär?
- › Bisherige Wirkung der Behandlung?
- › Mitwirkung des Patienten und der Familie bei den Behandlungsmaßnahmen?
- › Zusätzliche Maßnahmen: Jugendhilfe, Pflegegrad, ambulanter Pflegedienst, Hilfsmittel?

Stolpersteine und Probleme

- › nicht objektivierbare Aussagen zum Krankheitsbild
- › kritische „Überprüfung“ der vorgelegten Atteste und Berichte erforderlich („Fernbehandlung“ - §7 Abs. 4 MBO-Ä, „Spezialisten“, Selbsthilfeorganisationen u.a.)
- › fehlende Berichte
- › fehlende Anbindung an eine Spezialambulanz
- › kein Therapiekonzept / keine Rehamaßnahme
- › fehlende Absprachen / Zusammenarbeit der Versorger (Medizin, Schule, Jugendhilfe)
- › keine Schweigepflichtentbindung bzw. Widerruf

Was kann getan werden?



Interdisziplinäre multiprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Medizin, Schule und Jugendhilfe u.a.



Unterstützungsangebote für Familien schaffen



Casemanagement – Fallverantwortung?

Vielen Dank!



UNIKLINIK
KÖLN

Gebäude 640

Melatengürtel 60/62

Rechtsmedizin



Kompetenzzentrum Kinderschutz im
Gesundheitswesen NRW



UNIKLINIK
KÖLN